

# Praktikantenvertrag

Zwischen der Firma .....  
.....  
.....  
(im folgenden Arbeitgeber genannt)

und

Herrn/Frau ....., wohnhaft in .....,  
geb. am .....,  
(im folgenden Praktikant genannt)

wird folgender Praktikantenvertrag geschlossen:

## 1. Zweck des Vertrages:

Dieser Vertrag dient der Erweiterung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie praktischen Erfahrungen in einem Betrieb.

## 2. Dauer des Praktikumsverhältnisses

Das Praktikum beginnt am ..... und endet zum .....

Die Praktikumszeit beginnt ..... und endet um .....

## 3. Probezeit

Die ersten ..... Wochen/Monate gelten als Probezeit.

Diese Probezeit darf 3 Monate nicht überschreiten.

## 4. Kündigung / Beendigung

- Das Praktikantenverhältnis endet nach Ablauf der in Ziffer 2. dieses Vertrages vereinbarten Zeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- Innerhalb der Probezeit kann das Praktikantenverhältnis von beiden Parteien jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- Nach Ablauf der Probezeit kann das Praktikantenverhältnis durch den Arbeitgeber nur aus wichtigem Grund, durch den Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen gekündigt werden.

## 5. Pflichten des/der Praktikanten/in

- Der/die Praktikant/in verpflichtet sich, Verschwiegenheit über die geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten zu wahren.
- Die jeweils geltenden betrieblichen Bestimmungen sind Bestandteil des Praktikantenvertrages und werden vom/von der Praktikanten/in anerkannt.

## 6. Vergütung

- Sofern ein Anspruch auf Vergütung besteht, wird ein Monatsbrutto von insgesamt ..... Euro vereinbart.
- Die Bezüge werden am Ende des Monats/bis zum .... des Folgemonats auf das vom /von der Praktikanten/in benannte Konto Nr. .... bei ..... BLZ ..... überwiesen.
- Der/die Praktikant/in verpflichtet sich, etwa zuviel bezogene Zahlungen an den Arbeitgeber zurückzuerstatten.
- Der Anspruch des/der Praktikanten/in auf Vergütung darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Arbeitgebers weder schuldrechtlich an Dritte abgetreten noch verpfändet werden. Die Zustimmung darf nur aus sachlichen Gründen verweigert werden.

Entgegenstehende Verfügungen des/der Praktikanten/in sind gemäß § 399 BGB unwirksam. Unbenommen von diesem Abtretungsverbot bleibt die Pfändbarkeit des Arbeitsentgelts im Rahmen der Zwangsvollstreckung (§ 851 Abs. 2 ZPO), sowie ein etwaiger Forderungsübergang auf Träger von Sozialleistungen gemäß § 115 SGB X.

Die Kosten, die dem Arbeitgeber aus der Pfändung, Abtretung oder Verpfändung von Entgelt entstehen, werden mit jeweils 5,00 Euro berechnet und vom Entgelt einbehalten. Bei Nachweis höherer tatsächlicher Kosten ist das Unternehmen berechtigt, diese in Ansatz zu bringen.

**e) Alternative :**

Der/die Praktikant/in erhält während des Praktikums keine Vergütung.

**7. Urlaub**

Der Urlaub richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Lage des Urlaubs wird zwischen dem Arbeitgeber und dem/der Praktikanten/in unter Berücksichtigung der betrieblichen und persönlichen Belange beider Seiten festgelegt.

**9. Krankheit und Arbeitsverhinderung**

- a) Im Falle einer Erkrankung hat der/die Praktikant/in dies unverzüglich anzuzeigen und spätestens innerhalb von 3 Tagen eine ärztliche Bescheinigung nachzureichen, aus der die Arbeitsunfähigkeit sowie deren Beginn und voraussichtliche Dauer ersichtlich sind. Sofern die Arbeitsunfähigkeit länger dauert als in der Bescheinigung angegeben, so ist der/die Praktikant/in verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- b) Arbeitsverhinderung ist dem Arbeitgeber unverzüglich, möglichst am ersten Tag des Arbeitsausfalls, unter Angabe der Gründe mitzuteilen; ist die Arbeitsverhinderung vorher bekannt, so ist rechtzeitig die Einwilligung des Arbeitgebers einzuholen.

**10. Ausschlussfrist**

- a) Alle Ansprüche der Vertragsparteien aus oder in Zusammenhang mit dem Praktikantenverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb von 6 Monaten schriftlich gegenüber der anderen Vertragspartei geltend gemacht werden. Dies gilt nicht bei Haftung wegen Vorsatzes. Die Ausschlussfrist beginnt, wenn der Anspruch entstanden ist und der Anspruchsteller von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt oder grob fahrlässig keine Kenntnis erlangt hat. Die Versäumung der Ausschlussfrist führt zum Verlust des Anspruchs.
- b) Lehnt der Anspruchsgegner den Anspruch ab oder äußert er sich nicht innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Geltendmachung gemäß Abs. a), verfallen die Ansprüche, wenn sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Ablehnung oder nach dem Ablauf der Äußerungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden.
- c) Die Verjährungsfrist für alle Ansprüche der Vertragsparteien aus oder in Zusammenhang mit dem Praktikantenverhältnis beträgt ein Jahr. Dies gilt nicht bei Haftung wegen Vorsatzes. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über den Eintritt der Verjährung unberührt.

**11. Vertragsänderungen**

Änderungen oder Ergänzungen dieses Arbeitsvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit sie nicht auf einer ausdrücklichen oder einer individuell ausgehandelten Abrede beruhen. Dies gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses. Dies bedeutet, dass keine Ansprüche auf Grund betrieblicher Übung entstehen können.

Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt.

**12. Sonstiges**

Zwischen den Unterzeichnenden besteht Übereinstimmung zum Inhalt des vorliegenden Vertrages.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Arbeitgebers)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Praktikant)

\_\_\_\_\_  
(Bei Minderjährigen Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)